



# **Niederschrift**

**Innen- und Rechtsausschuss (83. Sitzung)**  
**Sozialausschuss (80. Sitzung)**

20. Wahlperiode

am Mittwoch, dem 5. März 2025, 14:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Dr. Hermann Junghans (CDU), stellvertretender Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses

Katja-Rathje-Hoffmann, Vorsitzende des Sozialausschusses

Birte Glißmann (CDU)

Thomas Jepsen (CDU)

Hauke Hansen (CDU)

Dagmar Hildebrand (CDU)

Seyran Papo (CDU)

Marion Schiefer (CDU)

Catharina Johanna Nies (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Uta Röpcke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), in Vertretung von Bina Braun

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Niclas Dürbrook (SPD)

Sophie Schiebe (SPD)

Dr. Bernd Buchholz (FDP)

Annabell Krämer (FDP), in Vertretung von Dr. Heiner Garg

Sybilla Nitsch (SSW)

### **Fehlende Abgeordnete**

Werner Kalinka (CDU)

Andrea Tschacher (CDU)

Jasper Balke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Jan Kürschner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Birte Pauls (SPD)

Christian Dirschauer (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Schutzlücken schließen – Frauen besser vor Gewalt schützen</b>	<b>4</b>
	Antrag der Fraktionen von SPD und FDP Drucksache 20/1453 (neu)	
<b>2.</b>	<b>Mündliche Anhörung</b>	<b>9</b>
	<b>Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes</b>	<b>9</b>
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/2746	
<b>3.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und weiterer Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes</b>	<b>40</b>
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 20/2900	
<b>4.</b>	<b>Sicherheit und Gleichberechtigung für queere Menschen in Schleswig-Holstein: Entschlossene Maßnahmen gegen Diskriminierung und Gewalt</b>	<b>41</b>
	Antrag der Fraktionen von FDP, SPD und SSW Drucksache 20/2940 (neu)	
	<b>Sicherheit und Gleichberechtigung queerer Menschen in Schleswig-Holstein schützen</b>	<b>41</b>
	Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/3002	
<b>5.</b>	<b>Information/Kenntnisnahme</b>	<b>42</b>
<b>6.</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>43</b>

Der stellvertretende Vorsitzende, Abgeordneter Dr. Junghans, eröffnet die gemeinsame Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt mit der Maßgabe, dass die Tagesordnungspunkte 3, 4 und 5 im Anschluss an Tagesordnungspunkt 1 sowie Tagesordnungspunkt 6 im Anschluss an Tagesordnungspunkt 2 aufgerufen wird.

## **1. Schutzlücken schließen – Frauen besser vor Gewalt schützen**

Antrag der Fraktionen von SPD und FDP  
[Drucksache 20/1453](#) (neu)

(überwiesen am 13. Oktober 2023)

hierzu: [Umdruck 20/2257](#)

Frau Finke, Staatssekretärin im Innenministerium, betont, die Landesregierung habe bereits viel dafür getan, um Frauen vor Partnerschaftsgewalt zu schützen. Hervorzuheben sei die Einführung des Hochrisikomanagements in der Polizeiarbeit. Die Bearbeitung entsprechender Fälle erfolge standardisiert; dazu gehörten Fallkonferenzen. Der Austausch mit den Netzwerkpartnern verlaufe sehr gut. Die Landesregierung arbeite weiter an der Verbesserung des Schutzes vor Partnerschaftsgewalt.

Im Folgenden schildert Staatssekretärin Finke das im Zusammenhang mit dem Verfahrensvorschlag gewählte mehrstufige Verfahren:

Der erste Schritt habe in einer vorlaufenden Auswertung bestanden, die sich auf etwaige Schwachstellen in den Bereichen Kommunikationswege und -umfang, Interventionsmöglichkeiten und Tatkonstellationen konzentriert habe. Dies sei in Form eines Expertenworkshops unter Beteiligung von Vertretern der AG 35 des Landeskriminalamtes, der Kriminologischen Forschungsstelle im Landeskriminalamt und der Polizeiabteilung erfolgt. Im Anschluss habe eine Abstimmung mit dem Justiz- und dem Sozialministerium stattgefunden.

Folgende Kernaspekte in Bezug auf mögliche Schutzlücken seien behandelt und für die Studie vorbereitet worden:

Defizite bei der Prognose, beispielsweise wegen fehlender standardisierter Analysewerkzeuge, könnten nie gänzlich ausgeschlossen werden. Es gebe Grenzen der Prognostizierbarkeit. Mit hoher Aufmerksamkeit sowie valider und standardisierter Erhebung könnten Defizite jedoch bis auf ein Minimum reduziert werden.

Mängel an Expertise, an Verantwortlichkeit und an einheitlicher Zuständigkeit auf behördlicher Ebene könnten auch Auswirkungen auf die interdisziplinäre Netzwerkarbeit haben.

Defizite in der Netzwerkarbeit könnten beispielsweise durch einen nicht optimalen Informationsaustausch entstehen.

Die mangelnde Wirksamkeit von Maßnahmen könne aus einer fehlenden Überwachungsmöglichkeit polizeilicher Maßnahmen resultieren.

Verzögerungen beim Zugang zu Schutzeinrichtungen könnten durch fehlende Barrierefreiheit oder fehlende Ressourcen hervorgerufen werden.

Verzögerungen beim Zugang zu Täterarbeit könnten ebenfalls in fehlenden Ressourcen begründet sein.

Darüber hinaus sei im Rahmen der vorlaufenden Auswertung empfohlen worden, die Datenbasis für die Hauptrunde der Studie auf Ermittlungsakten zu vollendeten und versuchten Tötungsdelikten im Zeitraum 2018 bis 2022 zu beschränken sowie vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung ausschließlich Fälle zu berücksichtigen, in denen bereits eine erstinstanzliche Verurteilung erfolgt sei. 59 Verfahren erfüllten diese Kriterien.

Im weiteren Verlauf seien die Erstellung eines Vorschlags für den quantitativen und qualitativen Umfang der Studie sowie die Vorstellung im Ausschuss vorgesehen. Ziel der Studie sei die Identifizierung von Schutzlücken und Kommunikationshindernissen im behördlichen und institutionellen Umgang mit Hochrisikofällen im Bereich häuslicher Gewalt im Zeitraum 2018 bis 2022. Darüber hinaus solle ein Abgleich dieser Schutzlücken mit dem neuen Hochrisikomanagement erfolgen.

Zur Erreichung des Ziels der Studie seien im Rahmen des Forschungsprojekts vier Untersuchungsfragen zu beantworten:

Erstens gehe es darum, welche Interventionsmöglichkeiten zur Verhinderung von Partnerschaftsgewalt genutzt worden seien. In diesem Zusammenhang solle auch betrachtet werden, ob vor der Tat Maßnahmen nach dem Landesverwaltungsgesetz und dem Gewaltschutzgesetz angeordnet worden seien und ob Erkenntnisse bezüglich eines Verstoßes gegen eine derartige Anordnung vorlägen.

Zweitens sei zu klären, ob Interventionsmöglichkeiten bestanden hätten, aber trotz Indikation nicht genutzt worden seien. Es solle dokumentiert werden, wann diese Möglichkeiten bestanden hätten und um welche es sich gehandelt habe.

Drittens solle die Frage beantwortet werden, ob die nicht getroffenen Interventionsmaßnahmen unter Anwendung des aktuellen Hochrisikomanagementkonzeptes getroffen worden wären.

Viertens solle untersucht werden, welche Maßnahmen über das bestehende Hochrisikomanagementkonzept hinaus nötig seien, um gegebenenfalls noch bestehende Schutzlücken zu schließen.

Fünftens sei zu klären, ob es einen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Institutionen und Behörden gegeben habe. Es solle dargestellt werden, wie der Informationsaustausch erfolgt sei und ob wesentliche Informationen nicht an alle Beteiligten weitergeleitet worden seien.

Der Landesverband Frauenberatung sei entsprechend informiert worden. Nunmehr gelte es, das Einvernehmen mit dem Innen- und Rechtsausschuss herzustellen.

Zur Perspektive führt Innenstaatssekretärin Finke aus, spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss sei ein Auftaktgespräch mit dem Auftragnehmer vorgesehen. Eine erste Sachstandsmeldung solle nach zwei Monaten erfolgen. Jeweils nach vier und nach zehn Monaten

Projektdauer werde ein Zwischenbericht erstellt und dem Innenministerium zur Verfügung gestellt. Als Projektdauer sei insgesamt ein Jahr vorgesehen. Nach Projektende werde der Ergebnisbericht im Innen- und Rechtsausschuss vorgestellt.

Abgeordneter Dr. Buchholz wirft die Frage auf, ob die Auswertung die 47 Delikte, die vom Landesverband Frauenberatung auf einer dem Innen- und Rechtsausschuss übergebenen Liste für den Zeitraum 2018 bis 2023 explizit benannt worden seien, komplett umfasse. Ihm liege sehr daran, dass mindestens diese 47 Fälle Gegenstand der Studie seien, da diese Delikte ihre Ursache in Schutzlücken hätten. Ferner bitte er um eine schriftliche Fassung und gegebenenfalls weitere Konkretisierung des soeben mündlich vorgetragenen Berichts der Innenstaatssekretärin.

Abgeordnete Nies begrüßt die Absicht, das Forschungsprojekt endlich anzustoßen. Die von Innenstaatssekretärin Finke genannten Kriterien gingen in die richtige Richtung. Sie bitte um Auskunft zu dem jeweiligen Anteil der weiblichen und der männlichen Opfer an den 59 Fällen. Nach ihrer Kenntnis bezögen sich die vom Landesverband Frauenberatung genannten Fälle auf Femizide. Häufig werde im Zusammenhang mit männlichen Opfern von einer erheblichen Dunkelziffer gesprochen. – Ferner wolle sie wissen, inwieweit die geplanten neuen Interventionsmöglichkeiten, etwa im Zusammenhang mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Änderung von § 201 a des Landesverwaltungsgesetzes, in der Studie berücksichtigt werden könnten.

Abgeordneter Dürbrook hebt die Notwendigkeit hervor, das Projekt endlich zu starten. Die Berücksichtigung von neuen rechtlichen Instrumenten dürfe jedenfalls nicht zu einer weiteren Verzögerung führen. Das von Innenstaatssekretärin Finke skizzierte Verfahren finde die Unterstützung der SPD. Er bittet um die Übersendung etwaiger Zwischenberichte an den Innen- und Rechtsausschuss.

Innenstaatssekretärin Finke sagt zu, den Ausschreibungstext, die Zwischenberichte und den Abschlussbericht dem Innen- und Rechtsausschuss zu übersenden. Gegebenenfalls seien einige Teile vertraulich zu behandeln. – Die Information, welche der 47 vom Landesverband Frauenberatung genannten Fälle in den 59 Fällen enthalten seien, könne die Landesregierung nachliefern.

Auf die Fragen der Abgeordneten Nies antwortet Innenstaatssekretärin Finke, nach ihrer Kenntnis handele es sich bei den 59 Fällen um weibliche Opfer. Ferner sei beabsichtigt, die auf den Weg gebrachten Maßnahmen, zum Beispiel die Elektronische Aufenthaltsüberwachung, in dieser Studie zu berücksichtigen. Angesichts der Projektlaufzeit von einem Jahr erscheine dies machbar.

Der Ausschuss verständigt sich darauf, nach dem Vorliegen der Studienergebnisse diesen Punkt erneut auf die Tagesordnung zu setzen.



## 2. Mündliche Anhörung

### **Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[Drucksache 20/2746](#)

(überwiesen am 12. Dezember 2024 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Sozialausschuss)

hierzu: [Umdrucke 20/4278](#), [20/4289](#), [20/4420](#), [20/4421](#), [20/4422](#),  
[20/4429](#), [20/4430](#), [20/4431](#), [20/4432](#), [20/4433](#),  
[20/4434](#), [20/4435](#), [20/4436](#), [20/4445](#), [20/4446](#),  
[20/4447](#), [20/4448](#), [20/4449](#), [20/4450](#), [20/4451](#),  
[20/4452](#), [20/4454](#), [20/4455](#), [20/4456](#), [20/4458](#),  
[20/4459](#), [20/4470](#), [20/4499](#), [20/4515](#), [20/4516](#)

**Dr. Stefanie Grünewald**, Professorin für Öffentliches Recht am Fachhochschulbereich in der Akademie der Polizei Hamburg/University of Applied Sciences

[Umdruck 20/4515](#)

Frau Dr. Grünewald hebt einleitend die Bedeutung des Schutzes vor häuslicher Gewalt und vor Nachstellungen hervor. Sicherheit und Freiheit gelte es zu schützen. In einem demokratischen Rechtsstaat seien aber der Realisierung auch jedes noch so berechtigten Anliegen verfassungsmäßige Grenzen gesetzt.

Im Weiteren trägt Frau Dr. Grünewald zentrale Punkte der Stellungnahme [Umdruck 20/4515](#) vor.

\* \* \*

Abgeordneter Dr. Buchholz nimmt zunächst auf die Aussage in der schriftlichen Stellungnahme Bezug, wonach im Polizeirecht keine Verpflichtung der Familiengerichte vorgenommen werden könne, da die entsprechende Kompetenz beim Bund liege. Das Land könne aber die

Polizei verpflichten, entsprechende Mitteilungen an das Familiengericht zu machen. Er bitte um Bestätigung, ob diese Einschätzung zutreffe.

Des Weiteren bedürfe die Forderung nach Bundestreue im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf der Konkretisierung. Die Bundestreue zeige sich unter anderem darin, dass die entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes gegenüber denen des Gewaltschutzgesetzes des Bundes subsidiär seien. Vorliegend sei dies deshalb von Bedeutung, weil das Gewaltschutzgesetz des Bundes die Elektronische Aufenthaltsüberwachung noch nicht vorsehe. Demnach könne, sofern der vorliegende Gesetzentwurf in Kraft trete, die Polizei eine Elektronische Aufenthaltsüberwachung anordnen, das Familiengericht dagegen nicht. Wenn die gefährdende Person das Familiengericht anrufe, um zum Beispiel Umgang mit den Kindern zu erlangen, dann müsse das Familiengericht diese Maßnahme der Polizei aufheben, da es sie selbst nicht anordnen dürfe. Die Klärung dieser Frage sei außerordentlich wichtig, um sicherzustellen, dass der Gesetzentwurf einer Überprüfung standhalte.

Ähnliches gelte, wenn der Landesgesetzgeber mit Bezug auf eine – nur – konkretisierte Gefahr die Gefahrenschwelle gegenüber dem Gewaltschutzgesetz des Bundes, in dem das Vorliegen einer konkreten Gefahr gefordert werde, herabsetze.

Ferner stellt Abgeordneter Dr. Buchholz fest, dass die laut diesem Gesetzentwurf vorgesehene Elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 201 c nicht eine Anordnung nach § 201 a zur Voraussetzung habe. Laut schriftlicher Stellungnahme sei die Elektronische Aufenthaltsüberwachung aber nur dann verhältnismäßig, wenn eine solche Anordnung ergangen sei; das Gewaltschutzgesetz des Bundes entspreche dieser Vorgabe. Daher stelle sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Regelung in § 201 c, wenn auf die Voraussetzung einer Anordnung nach § 201 a verzichtet werde.

Frau Dr. Grünewald bestätigt die Einschätzung des Abgeordneten Dr. Buchholz, wonach das Land regeln könne, welche Informationen die Landesbehörden an andere Behörden, auch an solche des Bundes, weiterzugeben hätten. Der Landesgesetzgeber könne selbstverständlich nicht Bundesbehörden entsprechend anweisen. Auch sei es ausgeschlossen, dass das Land ein Familiengericht anweise, Mitteilungen an die Polizei zu machen.

Dies alles ändere nichts an der Feststellung, dass Kommunikation nur dann sinnvoll sei, wenn sie in beide Richtungen erfolge, da sie sonst ins Leere laufe. Das Land habe die Möglichkeit,

über den Bundesrat darauf hinzuwirken, dass im Zuge der Novellierung des Gewaltschutzgesetzes eine entsprechende Regelung auch in das Gerichtsverfassungsgesetz aufgenommen werde.

Auf die Frage nach der Bundestreue weist Frau Dr. Grünewald darauf hin, dass von der momentanen Rechtslage und damit vom Gewaltschutzgesetz in seiner aktuellen Fassung auszugehen sei; Zeitpunkt und Inhalt einer etwaigen Novellierung seien noch nicht bekannt.

Die Regelung einer Elektronischen Aufenthaltsüberwachung liege im Rahmen der landesgesetzlichen Kompetenzen. Deren Ausgestaltung könne auch als Spanische Fußfessel erfolgen, sofern an Gefahrenabwehrzusammenhänge angeknüpft werde.

Problematisch werde es dann, wenn in das Gewaltschutzgesetz des Bundes die Spanische Fußfessel aufgenommen werde, dort aber an gänzlich andere Voraussetzungen als auf Landesebene angeknüpft werde. Sofern der Bund die Voraussetzungen weiter fasse, stehe es dem Land frei, sie enger zu fassen. Sofern allerdings das Land überschießend tätig werde, also über das hinausgehe, was der Bund als zulässig erachte, werde es vermutlich zu einer Auseinandersetzung vor dem Bundesverfassungsgericht kommen. Dabei werde es auch um die Aufnahme der „konkretisierten Gefahr“ als Voraussetzung in den vorliegenden Gesetzentwurf gehen. Nach ihrer gegenwärtigen Einschätzung sei dies ein riskanter Schritt, so Frau Dr. Grünewald weiter.

Ferner betont sie, auch wenn im Gesetz selbst eine Abstufung durch Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht explizit angemahnt werde, gelte im Polizeirecht stets der Grundsatz, dass die Ingewahrsamnahme einer Person nur dann infrage komme, wenn zuvor mildere, gleichermaßen geeignete Mittel ergriffen worden seien. Im Kontext des vorliegenden Gesetzentwurfs bedeute dies – die polizeiliche Praxis stimme damit überein –, dass vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zunächst ein Kontakt- beziehungsweise ein Näherungsverbot ausgesprochen werden müsse. Erst wenn dies nicht ausreiche, könnten grundrechtlich schwerwiegendere Maßnahmen ergriffen werden. Die explizite Aufnahme einer Abstufungsregelung in das Gesetz diene somit der Rechtsklarheit; zwingend sei die Aufnahme nicht.

Abgeordnete Glißmann weist darauf hin, dass auch laut Referentenentwurf für das neue Bundesgesetz die Elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht für Fälle der Gefahrenabwehr vorgesehen sei. Daher bleibe das Land für die Gefahrenabwehr auch dann zuständig, wenn der Bund restriktivere Voraussetzungen für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung im Falle einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz vorsehe. Auch gehe sie nicht davon aus, dass es dann besonders problematisch sein werde, für den Fall der Gefahrenabwehr einen anderen Gefahrenbegriff zugrunde zu legen.

Frau Dr. Grünewald konkretisiert ihre Position durch Bezugnahme auf den Fall, dass die Polizei bei Vorliegen einer konkretisierten Gefahr eine Elektronische Aufenthaltsüberwachung, beispielsweise eine Spanische Fußfessel, anordne und parallel ein familiengerichtliches Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz betrieben werde. Das Familiengericht prüfe nun den Sachverhalt aus einer anderen Perspektive und komme möglicherweise zu der Überzeugung, dass die Anordnung einer Elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht zielführend sei, sondern im Sinne des Kindeswohls das Umgangsrecht überwiege und die Fußfessel nicht die geeignete Maßnahme sei. Daraus resultiere die Frage, wie mit der polizeilichen Maßnahme weiter umgegangen werde. Das Familiengericht werde vermutlich argumentieren, es sei vorrangig zuständig; die Maßnahme müsse dann beendet werden. Unklar bleibe, was geschehe, wenn die Polizei von der Notwendigkeit der Maßnahme nach wie vor überzeugt sei.

Wenn ein Opfer Angst habe, das Gericht einzuschalten, könne dieses auch keine Anordnung treffen; es bedürfe stets der Eigeninitiative zur Antragstellung.

Sie, Frau Dr. Grünewald, empfehle dem Gesetzgeber, die weitere Entwicklung zu beobachten und nicht zu viel unterschiedliches Recht zu schaffen, um Behörden und Gerichten die Arbeit nicht noch mehr zu erschweren.

Abgeordneter Dr. Buchholz nimmt auf § 201 a Absatz 3 des Entwurfs Bezug, wonach die polizeiliche Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ihre Wirksamkeit verliere, sobald eine gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz wirksam werde. Diese Regelung fehle für die Fußfessel. Demnach könne die Polizei insoweit eine deutlich weitergehende Anordnung treffen als das Familiengericht. Dies erscheine wenig sinnvoll.

Frau Dr. Grünewald antwortet, sie verstehe den Entwurf so, dass für die elektronische Fußfessel eine entsprechende Regelung nicht gewollt sei.

**Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Schleswig-Holstein –  
Fachbereich Polizei Altenholz**

Frank Grantz

[Umdruck 20/4436](#)

Herr Grantz, Dozent am Fachbereich Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Schleswig-Holstein, begrüßt die Schaffung einer weiteren Rechtsgrundlage für die Elektronische Aufenthaltsüberwachung; der Regelungsbedarf sei gegeben.

Allerdings stelle sich die Frage nach der Umsetzbarkeit, auch vor dem Hintergrund des Erfordernisses der Geeignetheit einer Maßnahme; auch die Schrankenschränken der Verfassung seien zu beachten. Der Hinweis auf das Bestehen der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) reiche nicht aus. Die GÜL erhalte nur bei einer bestimmten Alarmkonfiguration ein Signal; dann könne die Polizei rasch tätig werden. In einer Stadt wie Neumünster sei dies vermutlich realisierbar, in ländlichen Regionen jedoch vermutlich nicht in der notwendigen Geschwindigkeit.

Empfehlenswert sei die Aufnahme einer Evaluationsvorschrift, damit der Gesetzgeber sich quasi auch selbst kontrolliere. Es handele sich immerhin um einen erheblichen Eingriff. In Nordrhein-Westfalen erfolge eine parlamentarische Kontrolle.

Herr Grantz führt weiter aus, die Möglichkeit des Einsatzes eines telematischen Annäherungsdetektors finde seine Zustimmung. Dadurch werde auch die Geeignetheit der Maßnahme unterstrichen; denn die oder der Geschädigte erfahre unmittelbar von einer unzulässigen Annäherung und könne zum Beispiel rasch die Wohnung verlassen.

Bei der Formulierung von § 204 Absatz 1 Nummer 6 des Entwurfs bleibe unklar, ob der Durchsetzungsgewahrsam gelte, bis der Gefährder die Fußfessel angelegt habe. Hinsichtlich Klarheit und Bestimmtheit der Norm bedürfe es insoweit einer Nachbesserung.

Im Übrigen verweist Herr Grantz auf die schriftliche Stellungnahme [Umdruck 20/4436](#).

**Kerstin Bartsch**

Rechtsanwältin, Kiel

[Umdruck 20/4537](#)

Frau Bartsch, Rechtsanwältin mit den Tätigkeitsschwerpunkten Familienrecht, Nebenklage, Geschädigtenvertretung in Strafverfahren und Opferentschädigungsrecht, erläutert ihre schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 20/4537](#). Sie führte insbesondere aus, das Gewaltschutzgesetz des Bundes erweise sich häufig als stumpfes Schwert. Daher begrüße sie es, dass das Land im Rahmen seiner Kompetenz mutig vorangehe.

\* \* \*

Abgeordneter Dr. Buchholz möchte wissen, ob die Legaldefinition der Eingriffsschwelle mit dem eigentlichen Ziel – Erfassung der Hochrisikofälle – korrespondiere.

Ferner sehe er das Problem, dass eine Anwältin ihrer Mandantin im Grunde raten müsse, sich um eine Anordnung der Polizei zu bemühen, statt einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz zu stellen, da Letzteres nicht so wirksam sei. Dies könne nicht der richtige Weg sein.

Für Fälle der Renitenz komme die Anwendung der Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes nicht mehr infrage, wenn eine Anordnung im Gewaltschutzverfahren ergangen sei. Frau Bartsch werde um Auskunft gebeten, ob sich aus Gründen der Gefahrenabwehr trotz Vorliegens einer Gewaltschutzanordnung ein Anwendungsbereich für §§ 201 a beziehungsweise 201 c des Landesverwaltungsgesetzes ergebe.

Frau Bartsch antwortet, bei besonders renitenten Personen sei die Anwendung der – neuen – Maßnahmen nach dem Landesverwaltungsgesetz die bessere Variante. Diese ermöglichten ein schnelles und hartes Durchgreifen. Beim Gewaltschutzverfahren sei dies nicht der Fall. Bei diesem habe der Störer einen langen Vorlauf. Dort gelte der Grundsatz „Freie Fahrt dem Tüchtigen!“

Wenn die Polizei tätig werde und rasch entsprechende Maßnahmen ergreife, sei sie als Rechtsanwältin zunächst einmal außen vor. Dies erweise sich als unproblematisch; als Sicherung könne das Gewaltschutzverfahren angeschlossen werden.

Ein Familiengericht, das von der Anordnung einer Maßnahme nach §§ 201 a oder 201 c des Landesverwaltungsgesetzes erfahre, wisse, dass diese im Zuge des Gewaltschutzverfahrens auslaufe. Dabei eröffne durchaus auch das Gewaltschutzgesetz die Möglichkeit, ein schärferes Instrument – die Ordnungshaft – anzuwenden. Bisher hielten sich die Gerichte mit der Anwendung dieses Instruments noch zurück; ihr seien aus ihrer bisherigen Praxis nur fünf Fälle bekannt. Die Haftdauer habe in der Regel wenige Tage betragen; anschließend hätten die Drohungen aufgehört. Ähnliches sei beim Einsatz der Fußfessel zu erwarten.

Frau Bartsch führt weiter aus, es sei für sie unproblematisch, einer Mandantin zu raten, zunächst zur Polizei zu gehen. Sie selbst habe genug Fälle zu bearbeiten; mit Gewaltschutzverfahren werde ohnehin nicht das große Geld verdient. Nach Maßnahmenende werde geprüft, wie weiter zu verfahren sei.

Abgeordnete Nies betont die Notwendigkeit der Information auch des Familiengerichts, wenn die gewaltausübende Person sich weigere, eine Adresse beziehungsweise einen Empfangsbvollmächtigten anzugeben oder am Tätertraining teilzunehmen.

Ferner sei zu berücksichtigen, dass aus unterschiedlichen Gründen nicht alle von Gewalt betroffene Frauen den eigentlich notwendigen Weg gingen und dennoch Schutz benötigten, zumal auf die zivilrechtliche Schutzmöglichkeit nicht immer Verlass sei.

Die Elektronische Aufenthaltsüberwachung verstehe sie als milderes Mittel gegenüber der Haft, so Abgeordnete Nies weiter. Zudem wolle sie feststellen, dass nicht nur die – in der Regel nur kurze Zeit dauernde – Ordnungshaft, sondern auch die Freiheitsstrafe – § 201 c Absatz 7 des Entwurfs – bei mehrmaliger Zuwiderhandlung gegen eine vollstreckbare Anordnung sehr selten verhängt werde. Wenn das Gericht die Information erhalte, dass eine Elektronische Aufenthaltsüberwachung angeordnet worden sei oder die gefährdende Person bereits mehrfach gegen polizeiliche Anordnungen verstoßen habe, dann sei dies ein Indiz dafür, dass nicht zehn oder zwanzig weitere Zuwiderhandlungen dieser Person abgewartet, sondern schon nach der ersten oder zweiten Zuwiderhandlung eine Freiheitsstrafe verhängt werden sollte. Bisher fielen zu viele Frauen durch Schutzlücken. Um den Schutz effektiver zu gestalten, müsse gegebenenfalls auch bundesgesetzlich nachjustiert werden; allerdings sei es vermutlich nicht empfehlenswert, auf ein entsprechendes Tätigwerden des Bundesgesetzgebers zu warten.

Abgeordnete Glißmann verteidigt die vorgeschlagene Regelung unter Hinweis darauf, dass die tatbestandliche Koppelung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 201 c des Entwurfs mit polizeilichen Verfügungen oder Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz mit signifikanten Wirksamkeitsdefiziten verbunden wäre; insoweit könne auf die Gesetzesbegründung verwiesen werden.

Ferner wolle sie betonen, dass es der Definition eines „Hochrisikofalls“ im Gesetz nicht bedürfe. Zwar liefere eine bestimmte Punktezahl im Ergebnis eines Danger Assessments einen wichtigen Hinweis auf das Vorliegen eines Hochrisikofalls. Aber die Maßnahmen nach §§ 201 a und 201 c des Entwurfs seien davon unabhängig. Um wirksamen Schutz zu erreichen, sei es richtig, auf den Gefahrenbegriff abzustellen statt auf das Erreichen einer bestimmten Punktezahl auf einem Fragebogen. Ziel der Koalitionsfraktionen sei es, auch Situationen abzudecken, in denen eine konkrete Gefahr noch nicht gegeben sei; es solle also ein Schritt davor angesetzt werden.

Zudem bitte sie um Auskunft, ob es empfehlenswert sei, nicht nur die Polizei, sondern auch die Einrichtung, in der sich das Kind aufhalte, entsprechend zu informieren, damit der Störer nicht über die Einrichtung Kontakt zum Kind aufnehmen könne.

Frau Dr. Grünewald antwortet, es sei sinnvoll, auch Kita und Schule über entsprechende Maßnahmen zu informieren. Es handele sich immerhin um Orte, in denen Kinder üblicherweise Schutz fänden.

Ferner wolle sie vermeiden, dass der Eindruck stehe, sie spreche sich dafür aus, auf ein Tätigwerden des Bundesgesetzgebers zu warten. Es empfehle sich jedoch, auf ineinandergreifende Regelungen hinzuwirken, da sich der Gesetzgeber auf einem schwierigen rechtlichen Feld bewege.

Zudem hebt sie nochmals hervor, dass vorliegend zwei unterschiedliche Rechtsbereiche, Gefahrenabwehrrecht und Familienrecht, berührt seien. Das Gefahrenabwehrrecht ziele darauf ab, eine Gefahr effektiv zu beseitigen. Im Familienrecht stehe das Kindeswohl beziehungsweise die gemeinsame Sorge für das Kind im Mittelpunkt; insoweit komme es zu einer starken Überformung durch Artikel 6 des Grundgesetzes. Die Familiengerichte fühlten sich verpflichtet, dem Kind grundsätzlich den Umgang mit beiden Elternteilen zu gewährleisten. Auch wenn der Vater gegen die Mutter gewalttätig geworden sei, stehe die Perspektive des Kindes im



Vordergrund. Das Gericht treffe solche Entscheidungen aus einem anderen Mindset heraus als die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr. Dennoch dürfe die Entscheidung des Familiengerichts nicht zulasten der Opfer von häuslicher Gewalt gehen.

Wertungswidersprüche gelte es zu vermeiden, so Frau Dr. Grünewald weiter. Es sei einem Opfer nicht vermittelbar, dass die Polizei eine bestimmte Maßnahme ergreifen dürfe, diese aber durch das familiengerichtliche Verfahren gestoppt werde. Insofern bedürfe es einer bundesgesetzlichen Änderung. Darauf könne das Land im Bundesrat hinwirken.

Wenn nach einer Anordnung des Familiengerichts die Situation dennoch eskaliere, zum Beispiel von Stalking hin zu physischer Gewalt, könne selbstverständlich die Polizei wieder gefahrenabwehrrechtlich eingreifen.

Zudem sei die Polizei nicht auf das Instrument der Fußfessel beschränkt; auch eine Ingewahrsamnahme komme in Betracht.

Frau Dr. Grünewald führt weiter aus, von der Aufnahme des Begriffs „Hochrisikomanagement“ in den Gesetzestext rate sie ab. Es werde eine Angriffsfläche geschaffen, die aus der mangelnden Bestimmtheit resultiere, auch in Bezug auf den Gefahrbegriff. Juristen blieben gern bei Bewährtem. Die Schaffung neuer Kategorien sei nur dann empfehlenswert, wenn sie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit verfassungsrechtlich Bestand hätten. Wenn der Täter vor Gericht ziehe und die Regelung als verfassungswidrig kassiert werde, sei dies gerade für die Opfer besonders belastend.

Abgeordneter Dr. Buchholz betont, er verstehe den Gesetzentwurf und die Stellungnahme von Frau Dr. Grünewald so, dass die Fußfessel eine Maßnahme zur Durchsetzung eines Näherungsverbots sei, weshalb § 201 c auf § 201 a Bezug nehmen müsse. Ohne ein solches Verbot – als Voraussetzung – sei die Fußfessel demnach nicht verhältnismäßig.

Ferner weist Herr Dr. Buchholz darauf hin, dass der Begriff der sich konkretisierenden Gefahr im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung und generell beim Schutz extrem hochwertiger Rechtsgüter eine Rolle spiele. Demnach bewege sich der Gesetzgeber verfassungsrechtlich auf sehr dünnem Eis, wenn eine sich konkretisierende Gefahr als ausreichend für das Anlegen einer Fußfessel betrachtet werde.

Frau Dr. Grünewald merkt an, die Fußfessel solle von ihren Voraussetzungen her für sich betrachtet werden. Zur Verhältnismäßigkeit stellt sie fest, diese sei nur dann gewährt, wenn die Maßnahme auch erforderlich sei und kein milderes geeignetes Mittel zur Verfügung stehe. Wenn prognostisch das Näherungsverbot ausreiche, dann sei dieses die zuvörderst zu wählende Maßnahme. Dies folge schon aus dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Zu dem Begriff der konkretisierten Gefahr ergänzt Frau Dr. Grünewald, der Gesetzgeber dürfe Gefahrenschwellen nicht nach Belieben herabsetzen. Es gelte, neben der Opferperspektive auch die Perspektive des potenziellen Täters beziehungsweise Anordnungsgegners zu berücksichtigen. Wenn die Gefahrenschwelle im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit eines Schadensereignisses immer weiter herabgesetzt werde, steige die Wahrscheinlichkeit, dass völlig Unschuldige ins Visier gerieten. Zudem sei zu bedenken, dass die Polizei ein praktisch handhabbares Instrumentarium zur Umsetzung brauche.

Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung zum BKA-Gesetz die Verwendung des Begriffs der konkretisierten Gefahr als zulässig erachtet. Wenn massivste Beeinträchtigungen von Rechtsgütern drohten, stellten Informationsbeschaffungsmaßnahmen des BKA einen verhältnismäßig geringeren Grundrechtseingriff dar. Eine Anknüpfung der Einschreitschwelle an das Vorfeldstadium sei verfassungsrechtlich angesichts der Schwere des Eingriffs durch aktionelle Maßnahmen nicht hinnehmbar, wenn nur relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche Gefahren bestünden. Diese Vorgabe gelte es zu beachten. Die aktionelle Maßnahme sei im vorliegenden Fall das Anlegen einer Fußfessel. Die Schutzgüter seien im Entwurf sehr weit gefasst. Insofern betrete der Gesetzgeber Neuland im Gefahrenabwehrrecht, jedenfalls angesichts einer so weit herabgesetzten Gefahrenschwelle.

Daher sei es verfassungsrechtlich geboten, im Gesetz eine gewisse Schwere der Straftat als Voraussetzung explizit zu formulieren. Laut Bundesverfassungsgericht könne die mögliche Freiheitsstrafe ein Indiz für die Wertigkeit eines Rechtsgutes sein.

\* \* \*

Abgeordneter Dr. Buchholz erinnert daran, dass zahlreiche Anzuhörende aus dem juristischen Bereich ihre Teilnahme an dieser Anhörung abgesagt hätten. Er regt an, die Anhörung am heutigen Tag nicht zu beenden, sondern weitere Rechtsexperten zu hören, insbesondere zu

der Eingriffsschwellenthematik. – Frau Dr. Grünewald merkt an, auch die nachfolgenden Anzuhörenden hätten durchaus Expertise, die der manch eines Juristen durchaus überlegen sei.  
– Der stellvertretende Vorsitzende, Abgeordneter Dr. Junghans, regt an, zunächst das Ende dieser Anhörung abzuwarten und etwaigen Ergänzungsbedarf anschließend zu formulieren.

\* \* \*

### **Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk Schleswig-Holstein (GdP)**

Sven Neumann, stellvertretender Vorsitzender

[Umdruck 20/4456](#)

Herr Neumann, stellvertretender Vorsitzender des Landesbezirks Schleswig-Holstein der Gewerkschaft der Polizei, trägt die Stellungnahme [Umdruck 20/4456](#) vor. Neben den inhaltlichen Ausführungen weist er darauf hin, dass die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben einen erhöhten Personalbedarf mit sich bringe. Im Rahmen der Evaluation solle auch dieser Aspekt berücksichtigt werden.

\* \* \*

Auf Nachfrage der Abgeordneten Nitsch bestätigt Herr Neumann, die Forderung, dem Gericht die Möglichkeit der Verlängerung einer Maßnahme um weitere drei Monate zu eröffnen, beziehe sich auf § 201 a Absatz 4.

Abgeordneter Dr. Buchholz bittet um Begründung der in der schriftlichen Stellungnahme der GdP enthaltenen Formulierung, wonach eine hinreichend konkretisierte Gefahr in diesem Sinne schon dann bestehen könne, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lasse, und dies in den Fällen von häuslicher Gewalt regelmäßig gegeben sei. Zudem stünden die Beamtinnen und Beamten vor Ort vor dem Problem, eine konkrete von einer sich konkretisierenden Gefahr unterscheiden zu müssen.

Herr Neumann erklärt, auch für ihn – er sei kein Jurist – bedeute es eine Herausforderung, festzustellen, welcher Gefahrengrad jeweils vor Ort vorliege. Einerseits werde die Polizei vermutlich nicht deshalb gerufen, weil sich ein Paar über das richtige Fernsehprogramm streite.

Andererseits enthalte eine Gefahrenprognose stets ein spekulatives Element; dies liege in der Natur der Sache.

Auf die Frage des Abgeordneten Dr. Buchholz, wie die Vollziehung einer Fußfesselmaßnahme in der Praxis, etwa im Falle häuslicher Gewalt, funktionieren solle, antwortet Herr Neumann, die Anordnungsbefugnis liege bei den Gerichten. Fußfesseln seien in der Regel nicht im Streifenwagen vorhanden. Daher werde das Anlegen nicht unmittelbar möglich sein; die Frage, wie dies konkret ablaufen könne, bedürfe weiterer Überlegungen. In der schriftlichen Stellungnahme weise die GdP in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit klarer vertraglicher Vereinbarungen mit der GÜL hin.

Auf die Frage des Abgeordneten Dürbrook, warum im ländlichen Bereich der Sicherheitsradius von 50 bis 100 Metern nicht ausreiche, erklärt Herr Neumann, im Kieler Stadtzentrum seien 100 Meter in der Regel ausreichend, zum einen wegen der Vielzahl anwesender Menschen, zum anderen wegen der leichteren Erreichbarkeit der Polizei. Diese Voraussetzungen seien in ländlichen Regionen nicht gegeben. Der Sicherheitsradius müsse sich an den individuellen Lebensumständen der gefährdeten Person orientieren.

\* \* \*

### **Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein**

Ulrike Stahlmann-Liebelt

[Umdruck 20/4431](#)

Frau Stahlmann-Liebelt, Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein, erklärt einleitend, sie beschäftige sich mit dem Thema häusliche Gewalt seit Mitte der Neunzigerjahre und sei fassungslos, dass es bisher nicht gelungen sei, dieses Phänomen in den Griff zu bekommen. Die Zahl der Fälle häuslicher Gewalt und der Femizide steige. Umso erfreulicher sei es, dass der Gesetzgeber einen neuen Versuch starte, dem Problem mit weiteren Maßnahmen zu begegnen.

Im Weiteren trägt Frau Stahlmann-Liebelt die schriftliche Stellungnahme [Umdruck 20/4431](#) vor. Die Forderung nach psychosozialer Prozessbegleitung ergänzt sie um den Hinweis auf

das niedersächsische Projekt. Ferner führt sie aus, es bleibe unklar, was nach der Datenweitergabe an die Beratungsstelle geschehe. Die entsprechenden Informationen, zum Beispiel darüber, ob der Täter ein Trainingsangebot wahrgenommen habe, benötigten sowohl die Polizei als auch das Gericht. Abschließend teilt Frau Stahlmann-Liebelt mit, nach Erkenntnissen eines Flensburger Polizeibeamten seien in 63 Prozent der Hochrisikofälle auch Kinder betroffen.

\* \* \*

Abgeordnete Nies bittet um Auskunft, ob in § 201 a Absatz 6 Satz 2 des Entwurfs das Wort „sollen“ durch das Wort „sind“ ersetzt werden solle oder ob für die Datenweitergabe in Bezug auf minderjährige Kinder eine eigenständige Ziffer 3 geschaffen werden solle. – Frau Stahlmann-Liebelt antwortet, sie halte es für unproblematisch, eine Ziffer 3 zu schaffen und darin den gegenwärtig in Satz 2 enthaltenen Inhalt aufzunehmen. Damit werde klargestellt, dass es sich auch bei dieser Datenweitergabe um eine Muss-Vorschrift handele.

Zu der in der Stellungnahme von Frau Stahlmann-Liebelt enthaltenen Forderung, die Fortbildung von Richterinnen und Richtern zu Gewaltdynamiken zu verbessern, bittet Abgeordnete Nies um einen konkreten Umsetzungsvorschlag, der die Unabhängigkeit der Judikative berücksichtige. – Frau Stahlmann-Liebelt merkt hierzu an, die Fortbildungsthematik sei nicht neu. Mittlerweile enthielten das Gerichtsverfassungsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz bereits entsprechende Formulierungen. Allerdings erlebe sie Richterinnen und Richter ohnehin als Menschen, die sich gern weiterbildeten, weshalb es erheblichen Drucks wohl nicht bedürfe. So seien Fortbildungsangebote zur richterlichen Videovernehmung intensiv in Anspruch genommen worden. Ebenso werde es vermutlich möglich sein, spezielle Fortbildungen zu dem speziellen Thema Gewaltdynamiken anzubieten. Allerdings betreffe die Fortbildungsnotwendigkeit auch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, wenn sie Gespräche mit Kindern, die mit Gewalt konfrontiert gewesen seien, führen sollten.

Abgeordnete Schiebe möchte wissen, ob die Polizei stets erfasse, wenn Kinder betroffen seien beziehungsweise im Haushalt lebten. – Frau Stahlmann-Liebelt teilt mit, nach ihrer Kenntnis sei die Polizei in solchen Fällen verpflichtet, auch das Jugendamt zu informieren. Allerdings sei sie sich nicht sicher, ob dies nur dann der Fall sei, wenn Kinder visuell wahrnehmbar seien, oder auch dann, wenn sich aus den Umständen – Kinderzimmer, Spielzeug – ergebe, dass Kinder in diesem Haushalt lebten. Werde dies nicht überprüft, könnten die Daten auch nicht

an eine spezialisierte Beratungsstelle weitergegeben werden, wodurch die Beratung der Kinder verhindert werde.

Abgeordnete Glißmann verweist auf § 201 a Artikel 6 Satz 1 Ziffer 1, wonach die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten auch dann weiterzugeben seien, sofern das Kind selbst die gefährdete Person sei. Generell stehe der Gesetzgeber vor der Frage, wie weit der Schutzzweck der Norm ausgedehnt werden könne, sodass Kinder auf jeden Fall darunterfielen. Insofern gebe es ein Spannungsverhältnis.

Frau Stahlmann-Liebelt regt an, Kinder, die häusliche Gewalt erlebt hätten, als gefährdet einzustufen – auch die Ergebnisse einschlägiger Untersuchungen sprächen dafür –, wobei diese Gefährdung eine andere sei als die einer Frau, die sich körperlichen Angriffen und Beleidigungen ausgesetzt sehe. Hinsichtlich der Datenweitergabe werde aus dem Entwurf allerdings nicht deutlich, ob Voraussetzung dafür die Zustimmung der beziehungsweise des Sorgeberechtigten sei. Offen sei auch die Frage, inwieweit es einen Austausch zwischen Jugendamt und Beratungsstelle gebe beziehungsweise ob es einen solchen vor dem Hintergrund des Datenschutzes überhaupt geben dürfe; immerhin habe das Jugendamt nicht überall einen guten Ruf. Es empfehle sich jedoch, das Jugendamt, sofern es eine Meldung erhalte, anzuhalten, die betreffenden Personen an eine spezialisierte Beratungsstelle zu verweisen.

\* \* \*

### **Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein**

Marit Hansen, Landesdatenschutzbeauftragte

Barbara Körffer, Stellvertreterin

[Umdruck 20/4422](#)

Frau Hansen, Landesdatenschutzbeauftragte, begrüßt den Vorschlag von Frau Stahlmann-Liebelt, die Begleitung der betroffenen Frau zu verbessern. – Frau Körffer, Stellvertretende Landesdatenschutzbeauftragte, trägt die Stellungnahme [Umdruck 20/4422](#) vor.

Zu dem Problem der Verwendung von Standortdaten ergänzt Frau Körffer, der Erhebung der Standortdaten der gefährdeten Person müsse diese zustimmen. § 100 g der Strafprozessordnung richte sich aber gegen eine Person, die beschuldigt werde, eine Straftat verübt zu haben.

Es müsse ausgeschlossen werden, dass die Standortdaten der gefährdeten Person bei der Ermittlung von Straftaten, in denen sie Beschuldigte sei, Verwendung fänden.

Ferner weist Frau Körffer darauf hin, dass es nach dem spanischen Modell möglich sei, dass der Gefährder die Standortdaten der gefährdeten Person erhalte. Ein eigentlich zum Schutz der gefährdeten Person gedachtes Instrument könne genutzt werden, um den Aufenthaltsort der gefährdeten Person zu ermitteln. Dies müsse vermieden werden. Der vorliegende Gesetzentwurf biete keinen Anlass für diese Annahme, da nur die gefährdete Person informiert werden solle, wenn sich der Täter nähere. Dennoch empfehle sich eine Klarstellung im Gesetz, gegebenenfalls auch nur in der Begründung.

\* \* \*

Abgeordnete Röpcke bittet um Erläuterung, weshalb in der Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten gefordert werde, in § 201 c Absatz 1 das Wort „Tatsachen“ um das Wort „bestimmte“ zu ergänzen. – Frau Körffer antwortet, die Formulierung „bestimmte Tatsachen“ erhöhe nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung die Eingriffsschwelle gegenüber dem einfachen Begriff „Tatsachen“. Damit werde noch deutlicher klargelegt, dass es sich nicht um bloße Vermutungen handle. Es sei unstrittig, dass die Polizei zunächst eine Prognoseentscheidung zu der vom Täter ausgehenden Gefahr treffen müsse; diese werde schon an dem Begriff „Hochrisikomanagement“ deutlich.

Als Orientierungspunkt biete sich § 189 Absatz 1 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes an, auch wenn es dort um das Anlegen einer Kriminalakte gehe. Die Polizei müsse demnach jedenfalls eine Prognose zur Wiederholungsgefahr erstellen. Der Gesetzgeber brauche diese Definition in den vorliegenden Gesetzentwurf nicht eins zu eins zu übernehmen, könne sich aber an sie anlehnen. Damit bleibe auch der Begriff der sich konkretisierenden Gefahr nicht mehr so diffus wie bisher.

Auf die Frage der Abgeordneten Nies nach dem Unterschied zwischen Zustimmung und Einwilligung erklärt Frau Körffer, die datenschutzrechtliche Einwilligung müsse stets auf einer freiwilligen, ohne Zwang getroffenen Entscheidung der betroffenen Person beruhen. Derjenigen der demjenigen, die oder der nicht einwillige, dürfe daraus kein Nachteil entstehen. Ein Beispiel sei die Einwilligung, Werbeangebote zu erhalten; wer nicht einwillige, erfahre keinen Nachteil.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sei der Begriff „Einwilligung“ unpassend gewählt. Die betroffene Person befinde sich zumindest in einer emotional so wahrgenommenen, möglicherweise sogar in einer echten Bedrohungslage, sodass die Annahme, sie könne aus freiem Willen entscheiden, zweifelhaft sei. Der Begriff „Zustimmung“ dagegen weise diese Freiwilligkeitskomponente nicht auf. Jedoch fehlten in diesem Fall die Anforderungen an die Informiertheit bei der Entscheidung, die für die Einwilligung in § 27 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes geregelt seien. Für den Regelungsvorschlag der Datenschutzbeauftragten verweist Frau Körffler auf die schriftliche Stellungnahme.

Abgeordneter Dr. Buchholz bittet um Begründung der Formulierung in der schriftlichen Stellungnahme, wonach vor Einsatz der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 201 c Absatz 1 des Entwurfs eine Prüfung vorgenommen werden müsse, ob Wiederholungsgefahr bestehe. – Frau Körffler antwortet, im Gesetz sei von einer Gefahr die Rede, die sich möglicherweise irgendwann realisiere. Das Tragen einer Fußfessel werde jedenfalls nicht ohne Grund angeordnet. Vermutlich habe es bereits einen polizeilichen Einsatz wegen körperlicher Gewalt gegen die gefährdete Person gegeben oder diese habe sich an die Polizei gewandt und bestimmte Tatsachen im Sinne eines oder mehrerer Vorfälle vorgetragen. Vor diesem Hintergrund interpretiere sie den in § 201 c normierten Gefahrenbegriff als „Wiederholungsgefahr“.

Auf die weitere Frage des Abgeordneten Dr. Buchholz, wie sich die Weitergabe der Information über ein Näherungsverbot oder eine andere Maßnahme nach § 201 a aus datenschutzrechtlicher Sicht darstelle, betont Frau Körffler, für die Kita und die Schule sei die entsprechende Information wichtig, da diese Einrichtungen auch einen Schutzauftrag in Bezug auf die Kinder hätten. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Übermittlung sei, dass sie einem legitimen Zweck diene sowie geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sei. Diese Voraussetzung sei bei Kitas und Schulen sicherlich erfüllt.

Problematischer stelle sich die Übermittlung der Information an das Gericht dar, da dieses mit der Sache noch nicht befasst sei und es sich quasi um eine Übermittlung auf Vorrat handele; denn die Information könne das Gericht noch keinem Vorgang zuordnen. Erst dann, wenn ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz oder auf Umgang mit dem Kind gestellt werde, könne die Information bei Gericht Verwendung finden.



Um dieses Problem lösen zu könne, müsse der Gesetzgeber begründen, dass auch die Übermittlung an das Gericht erforderlich und verhältnismäßig sei; dies bedürfe auch einer zahlenmäßigen Hinterlegung. Noch sei vermutlich nicht bekannt, wie oft nach einer Anordnung gemäß § 201 a noch ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt werde. Sofern es sich um eine Vielzahl von Fällen handle, sei die Übermittlung sicherlich rechtlich unproblematischer als bei nur wenigen Fällen. Bei den Gerichten müsse eine Lösung gefunden werden, damit die Zuordnung korrekt erfolgen könne.

Abgeordnete Schiebe nimmt Bezug auf die Konstellation, dass eine Wegweisung ausgesprochen und der Frau gegenüber das Beratungsangebot unterbreitet werde. Nunmehr stelle sich die Frage, ob die Mutter über die Übermittlung der Daten des Kindes an die Beratungsstelle entscheiden dürfe und was geschehe, falls die Mutter nicht zustimme. Gegebenenfalls könne dann über das Jugendamt sichergestellt werden, dass das Kind dennoch eine Beratung erhalte.

Frau Hansen antwortet, das ULD habe die Jugendamtsproblematik noch nicht geprüft. Bei der Übermittlung der Daten von Kindern sei zu bedenken, dass Kinder erst ab einem gewissen Alter überhaupt eine Beratung empfangen könnten; bei Babys sei dies vermutlich nicht der Fall. Zudem bleibe unklar, wie eine Beratung gegen den Willen der sorgeberechtigten Mutter erfolgen solle. Es könne wohl kaum so sein, dass das Kind auf seinem privaten Handy, sofern es eines besitze, angerufen oder vor der Schule abgefangen werde, um es zu beraten.

Es sei zwar nachvollziehbar, dass dem betroffenen Kind die Chance gegeben werden solle, beraten zu werden. Wie dies realisiert werden könne, bedürfe genauerer Überlegung. Wenn eine Übermittlung von Daten an die Beratungsstelle erfolge, dann sei diese verpflichtet, die Daten zu nutzen. Dazu gehöre es, zumindest zu versuchen, die Person zu erreichen, und dies auch zu dokumentieren. Ob aber zum Beispiel ein 10-jähriges Kind wirklich frei und informiert über die Annahme oder Ablehnung eines Beratungsangebots entscheiden könne, erscheine zumindest zweifelhaft.

Vor diesem Hintergrund sei die Beratung über das Jugendamt die bessere Variante, zumal es dort standardisierte Wege der Datenweitergabe gebe. Das ULD habe diese Variante allerdings noch nicht durchgeprüft; das Ergebnis könne nachgereicht werden.

Abgeordnete Nies erinnert daran, dass die Daten, von denen in § 201 a Absatz 6 Satz 2 die Rede sei, nicht die Daten des Kindes, sondern die der gefährdeten Person nach Satz 1 Nummer 1, in der Regel also die der Mutter, seien. Das Sozialgesetzbuch VIII normiere in § 8 Absatz 3, dass Kinder und Jugendliche Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten hätten. Damit gebe es bereits eine bundesgesetzliche Regelung zur Beratung auch von Kindern.

Zudem erfasse die Polizei bereits heute standardmäßig, ob Kinder im Haushalt seien, und leite die Information an das Jugendamt weiter. Hintergrund sei jedoch nicht die Prüfung, ob das Kind betroffen oder belastet sei, sondern ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliege; insoweit bestünden Unterschiede. Die vom Jugendamt zu prüfende Gefährdung des Kindeswohls beziehe sich nicht auf die posttraumatische Entwicklung und nicht darauf, welche Auswirkungen die Belastung für das weitere Leben des Kindes haben werde. Die Koalitionsfraktionen zielten mit ihrem Gesetzentwurf darauf ab, dass nicht nur einige, sondern alle betroffenen Kinder die Chance erhielten, eine Beratung zu erhalten. Möglicherweise könne auch eine untergesetzliche Regelung erfolgen.

Abgeordnete Glißmann merkt an, auch für die Annahme einer konkretisierten Gefahr bedürfe es tatsächlicher Anhaltspunkte. In Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf bedeute dies, dass allein der Umstand, dass ein Paar sich trenne, noch nicht für diese Annahme ausreiche.

Ferner wolle sie darauf hinweisen, dass es genau das Ziel der Koalitionsfraktionen sei, die Schutzlücke zu schließen, die entstünde, wenn § 201 c nur im Zusammenspiel mit § 201 a anwendbar wäre. Daher sei § 201 c losgelöst von § 201 a zu betrachten.

Abgeordneter Dr. Buchholz wiederholt seine Position, schon vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung könne die konkretisierte Gefahr für die Anordnung einer Elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht ausreichend sein. Der Entwurf eines Gewaltschutzgesetzes des Bundes berücksichtige dies durch die Formulierung, dass die Elektronische Aufenthaltsüberwachung erst dann zur Anwendung kommen dürfe, wenn sie zur Kontrolle der Befolgung einer Maßnahme unerlässlich sei.

Auf eine Nachfrage des Abgeordneten Dr. Buchholz zu den Folgen einer fehlenden Mitteilung über durch die Polizei angeordnete Maßnahmen an das Familiengericht erklärt Frau Körffer, wenn das Gericht die Polizei über das Vorliegen eines Antrags nach dem Gewaltschutzgesetz

informiere, könne die Polizei dem Gericht zurückmelden, dass sie bereits eine Maßnahme angeordnet habe. Damit werde aber nicht das Problem bei Anträgen auf Umgangsrecht mit dem Kind gelöst, da diese Anträge davon nicht erfasst seien. Dann handele es sich in der Tat um eine Übermittlung ins Blaue hinein.

\* \* \*

**Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser Schleswig-Holstein und  
Koordinierungsstelle der trägergebundenen Frauenhäuser**

Lilian Grösser, Mitarbeiterin

Miriam Roßkamp, Mitarbeiterin

[Umdruck 20/4449](#) und [Umdruck 20/4451](#)

Frau Grösser, Mitarbeiterin im Autonomem Frauenhaus Elmshorn, trägt zentrale Punkte der Stellungnahmen [Umdruck 20/4449](#) und [Umdruck 20/4451](#) vor.

**Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e. V.**

Katharina Wulf, Geschäftsführerin

[Umdruck 20/4458](#)

Frau Wulf, Geschäftsführerin des Landesverbandes Frauenberatung, begrüßt den Gesetzentwurf im Grundsatz, weist aber ebenso auf noch bestehendes Verbesserungspotenzial hin. Sie hebt die Bedeutung von Maßnahmen nach § 201 a, insbesondere das Betretungsverbot, hervor und dringt auf eine wirksame Umsetzung. Es zeige sich, dass auch die Androhung eines Zwangsgeldes abschreckende Wirkung auf den potenziellen Täter erziele. Zudem plädiert sie für ein Aufenthaltsgebot als die Elektronische Aufenthaltsüberwachung begleitende Maßnahme. Allerdings müssten etwaige technische Unzulänglichkeiten der elektronischen Fußfessel berücksichtigt werden; die Erfahrungen aus Spanien zeigten, dass es eine erhebliche Zahl an Fehlalarmen gebe. Dies könne zu einer Überforderung der Polizei führen; deren Personaldecke sei ohnehin dünn.

Im Übrigen verweist Frau Wulf auf die schriftliche Stellungnahme [Umdruck 20/4458](#).

### **Koordinierungsstelle KIK Schleswig-Holstein**

Kerstin Hansen, Geschäftsführerin

[Umdruck 20/4447](#)

Frau Hansen, Geschäftsführerin der Koordinierungsstelle des Kooperations- und Interventions-Konzepts gegen häusliche Gewalt in Schleswig-Holstein, betont nach einigen einleitenden Bemerkungen zu der Tätigkeit und den Erfahrungen der Koordinierungsstelle die Bedeutung der engen Zusammenarbeit der beteiligten Akteure; insoweit schließe sie sich der Stellungnahme von Frau Stahlmann-Liebelt an. Auch die Familiengerichte seien einzubeziehen, da sie als Multiplikatoren in ihre Gerichtsbezirke hineinwirkten. Die Zusammenarbeit mit der Polizei habe sich in den vergangenen Jahren deutlich intensiviert.

Im Übrigen trägt Frau Hansen im Wesentlichen die schriftliche Stellungnahme [Umdruck 20/4447](#) vor.

### **Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege e. V. – Straffälligenhilfe und Opferhilfe**

Andrea Haarländer, Geschäftsführerin

[Umdruck 20/4452](#)

Frau Haarländer, Geschäftsführerin des Schleswig-Holsteinischen Verbands für soziale Strafrechtspflege, erläutert die schriftliche Stellungnahme [Umdruck 20/4452](#).

\* \* \*

Auf eine Nachfrage der Abgeordneten Nies zum Informationsaustausch zwischen den Beratungsstellen angesichts der durch den Gesetzentwurf geschaffenen zusätzlichen Übermittlungstatbestände antwortet Frau Wulf, die Beratungsstellen teilten Inhalte der jeweiligen Beratungen nicht miteinander, außer in der Hochrisikokonferenz. In der Fallkonferenz bestehe häufig keine genaue Kenntnis darüber, wo der Täter in Sachen Therapierarbeit stehe. Günstig sei es, wenn wenigstens ein Teilnehmer der Konferenz dazu Auskunft geben könne, um die Gefährlichkeit der betreffenden Person einschätzen zu können. Zudem sei es wichtig, dass sich die Frau während der Beratung nicht um die Kinderbetreuung kümmern müssen. Es dürfe nicht passieren, dass der Gefährder das Kind abhole.

Frau Hansen, Geschäftsführerin der KIK, erinnert an die in ihrer schriftlichen Stellungnahme [Umdruck 20/4447](#) enthaltene Empfehlung, sich an dem Modell der Interventionsstellen, wie es in anderen Bundesländern bereits existiere, zu orientieren. Der Austausch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratung für die betroffenen Frauen und denen, die für das Angebot an die Kinder zuständig seien, werde dadurch sehr erleichtert. In einem Flächenland wie Schleswig-Holstein könne dieses Modell allerdings nicht so leicht umgesetzt werden wie in einem Stadtstaat. An manchen Stellen funktioniere die Zusammenarbeit zwischen Frauenberatung und Kinderschutzzentrum bereits sehr gut, insbesondere dann, wenn sich beide an einem Ort befänden.

Auf eine weitere Frage der Abgeordneten Nies erklärt Frau Hansen, Geschäftsführerin der KIK, sie und ihre Kolleginnen begrüßten die Arbeit der Beratungsstellen nach § 201 a. Wichtig sei auch, dass vonseiten der Täterarbeit darüber informiert werde, ob der Täter das Angebot angenommen habe. Wenn er es abgebrochen habe, solle auch die ehemalige Partnerin beziehungsweise die Mutter des gemeinsamen Kindes darüber informiert werden. Es habe sich nicht als sinnvoll erwiesen, wenn jeder beteiligte Akteur – Polizei, Frauenberatung, Täterarbeit – isoliert arbeite. Ein Austausch über personenbezogene Details sei dabei nicht notwendig; es reiche zum Beispiel der Hinweis, ob der Täter ein Angebot angenommen habe und weiter an sich arbeite. Ein übergeordneter Austausch – ebenfalls ohne personenbezogene Einzelheiten – finde in den KIK-Runden statt.

Auf eine Frage der Abgeordneten Rathje-Hoffmann zur Einbeziehung der Frauenfachberatungsstellen antwortet Frau Wulf, es sei durchaus möglich, dass die Beratungsstelle über andere beziehungsweise weitergehende Informationen zu dem jeweiligen Fall verfüge. Diese sollten genutzt werden; immerhin handele es sich in der Regel um hochgradig gefährdete Personen. Dazu gehöre nicht nur das Kind, sondern auch der neue Partner beziehungsweise die neue Partnerin des Opfers.

Auf eine Frage des Abgeordneten Dr. Buchholz zur Problematik des Aufenthaltsgebots führt Frau Wulf aus, eine gefährdete Frau wisse, was ein Frauenhaus ist. Mit einer Hochrisikokonferenz verbinde die Frau die Erwartung, dass ihr etwas anderes angeboten werde als das, was sie ohnehin bereits kenne. Die Möglichkeit, ein Aufenthaltsgebot, normiert in § 201 des Landesverwaltungsgesetzes, auszusprechen, werde bisher kaum genutzt. Der Grund dafür sei unklar. Es handele sich um ein sinnvolles Instrument, weshalb der Landesverband Frauenberatung anrege, es im Sinne einer Doppelung auch in § 201 a aufzunehmen. Insoweit verweise

sie nochmals auf ihre Stellungnahme, so Frau Wulf weiter. Sie vertrete – anders als in der Begründung des Gesetzentwurfs zu lesen – nicht die Auffassung, die Maßnahmen entsprechend § 201 a seien zur Gefahrenabwehr geeignet; die Erfahrungen bestätigten diese Einschätzung.

Abgeordneter Dr. Buchholz erinnert an die sehr engen zeitlichen und örtlichen Grenzen der Anwendbarkeit des Aufenthaltsgebots; Grund sei die hohe Grundrechtsrelevanz. Die Anwendung komme beispielsweise für Hooligans im unmittelbaren Vorfeld, während und im Nachgang eines Spiels in Betracht, dann aber beschränkt auf einem Zeitraum von der Regel nicht einmal einen Tag. Die Gefährdung der Frauen erfordernde langanhaltende Gegenmaßnahmen. Es sei nicht vorstellbar, jemandem gegenüber das Gebot auszusprechen, sich längere Zeit nur in seinem Landkreis oder gar nur in seinen Räumlichkeiten zu bewegen.

Frau Wulf entgegnet, die Perspektive der Frau dürfe nicht außer Acht gelassen werden. Sie müsse sehr wohl mit einem – wenn auch juristisch sicherlich nicht so zu bezeichnenden – Aufenthaltsgebot leben, wenn ihr gesagt werde, dass sie einen bestimmten örtlichen Bereich nur deshalb betreten dürfe, weil der Täter dies nicht dürfe.

Abgeordneter Dr. Buchholz merkt an, der potenziell Gewalttätige werde in der Regel der Wohnung verwiesen.

Frau Hansen, Geschäftsführerin der Koordinierungsstelle KIK, unterstreicht die Ausführungen von Frau Wulf durch den Hinweis auf die Situation von Frauen, die de facto gezwungen seien, über mehrere Monate hinweg in einem Frauenhaus, nicht selten außerhalb von Schleswig-Holstein, zu leben. Damit gelte für diese Frauen faktisch ein Aufenthaltsgebot. Es sei nicht akzeptabel, dass der bedrohten Frau als einzige Maßnahme der Umzug in ein Frauenhaus angeboten werden könne. Alle in der Hochrisikokonferenz vertretenen Fachleute wüssten um die hohe Gefahr, könnten aber nach der gegenwärtigen Rechtslage kaum etwas anderes tun.

Abgeordnete Nies weist darauf hin, dass in § 201 a Absatz 1 ausdrücklich normiert sei, dass die Befugnisse nach § 201 Landesverwaltungsgesetz unberührt blieben. Demnach habe die Polizei bereits die Möglichkeit, in dem Kontext von Stalking und häuslicher Gewalt ein Aufenthaltsgebot auszusprechen; gegebenenfalls müsse dies noch deutlicher im Gesetzentwurf zum

Ausdruck gebracht werden. Wenn die Erfahrung zeige, dass ein Aufenthaltsverbot kein geeignetes Instrument mehr darstelle, komme auf der nächsten Stufe möglicherweise das Aussprechen eines Aufenthaltsgebots in Betracht.

Ferner bittet Abgeordnete Nies um Anregungen, wie der Gesetzgeber auf Störungen durch Dritte, das heißt Angehörige und Freunde des eigentlichen Gefährders, reagieren könne; insoweit bestehe noch eine Schutzlücke.

Abgeordneter Dr. Junghans schließt sich dem Vorschlag der Abgeordneten Nies an, die Möglichkeit des Aussprechens eines Aufenthaltsgebots als gestufte Maßnahme, wenn gegen das Aufenthaltsverbot wiederholt verstoßen worden sei, zu prüfen.

Frau Roßkamp ergänzt, wenn der Gesetzgeber sich im Grundsatz für das spanische Modell entscheide, solle er auf jeden Fall das Instrument des Aufenthaltsgebots im Gesetz verankern beziehungsweise noch deutlicher als bisher darauf hinweisen.

Auf eine Frage des Abgeordneten Dr. Buchholz betont Frau Roßkamp, auch ihr sei klar, dass für Veränderungen des Familienrechts der Bund die Kompetenz habe und der Landesgesetzgeber auch mit diesem Gesetzentwurf insoweit nicht tätig werden dürfe. Dennoch müsse auf bestehende Schutzlücken immer wieder hingewiesen werden. Insbesondere in einem Rechtsstreit um das Umgangsrecht werde bekannt, wo die Frau sich aufhalte. So lebe eine Frau seit vier Jahren in einem Frauenhaus, weil sich die Gefährdungslage nicht ändere; sie werde auf der Straße immer noch angesprochen. Die Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser arbeite seit Langem auch in Arbeitsgruppen auf der Bundesebene an diesem Thema mit. Es bleibe jedoch bei dem Gefühl, nicht gehört zu werden beziehungsweise keine Änderung bewirken zu können.

\* \* \*

**Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband Schleswig-Holstein**

Anselm Brößkamp, stellv. Landesvorsitzender

[Umdruck 20/4430](#)

Herr Brößkamp, Diplom-Sozialpädagoge und stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes Schleswig-Holstein des Deutschen Kinderschutzbundes, regt an, insbesondere im Zusammenhang mit Beratungsangeboten statt von „Kindern“ von „Minderjährigen“ zu sprechen, da nicht plausibel sei, weshalb einem 13-jährigen Kind ein Beratungsangebot gemacht werden solle, einem 14-jährigen Jugendlichen aber nicht.

Der Forderung von Frau Stahlmann-Liebelt nach Überführung der Soll- in eine Muss-Vorschrift im Hinblick auf die Datenweitergabe schließt Herr Brößkamp sich an. Damit könne der Gesetzgeber auch zu einer Entlastung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor Ort beitragen, die sich ohnehin in einer hochgradig belastenden Situation befänden. Diese müssten dann nicht mehr entscheiden, ob eine Weitergabe erfolgen solle oder nicht.

Herr Brößkamp schlägt ferner vor, hinsichtlich der Datenübermittlung zur Kontaktaufnahme auch Angaben zur Art der Gewalthandlung und zu getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

Zudem regt er an, die Beratungsstellen zu legitimieren, ihr Angebot direkt an die betroffenen Minderjährigen zu richten. Dadurch werde sich die Wahrscheinlichkeit der Annahme eines Angebots deutlich erhöhen. Auch wenn sich das Verhältnis zwischen Mutter und Vater wieder gebessert habe, bleibe es dabei, dass das Kind die Gewalthandlung erlebt habe und Beratung benötige.

Die Regelung zum Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen in § 8 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches VIII habe bis zur jüngsten Reform des Kinder- und Jugendhilferechts unter dem Vorbehalt des Vorliegens einer Not- oder Konfliktlage gestanden. Der Gesetzgeber habe diesen Vorbehalt ausdrücklich gestrichen. Zudem dürfe nun nicht mehr nur das Jugendamt eine Beratung vornehmen. Doppelstrukturen könnten durch eine enge Kooperation vermieden werden.

Gerade in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein sei ferner ein aufsuchender Zugang wichtig. Eine alleinerziehende Mutter aus dem ländlichen Raum habe sonst große Schwierigkeiten, Beratungsangebote zu nutzen.

Im Übrigen verweist Herr Brößkamp auf die schriftliche Stellungnahme [Umdruck 20/4430](#).



## **LAG der Kinderschutz-Zentren in Schleswig-Holstein**

Margrit Janssen, KSZ Segeberg

Lidija Baumann, KSZ Kiel und überregional (Kreis Plön und Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Silke Hüttmann, KSZ Ostholstein

Mathias Pliesch, KSZ Lübeck

[Umdruck 20/4421](#)

Frau Janssen, Diplom-Psychologin und Fachliche Leiterin des Kinderschutz-Zentrums Bad Segeberg, schließt sich im Wesentlichen den Ausführungen von Herrn Brößkamp an.

Frau Baumann, Diplom-Psychologin und Leiterin des Kinderschutz-Zentrums Kiel, erläutert anhand eines „Stress-Balls“ beziehungsweise „Angst-Balls“ den Zugang zu Kindern, die schwere häusliche Konflikte oder Gewalt erlebt hätten. Angst bewirke Erstarrung und mache insbesondere Kinder handlungsunfähig. Der Organismus schalte quasi ab; Kummer und Stress blieben den Kindern aber erhalten. In Kitas und Schulen hätten diese Kinder große Probleme, da sie schon auf kleine Widrigkeiten übermäßig stark reagierten. Um die notwendige Regulationsleistung erbringen zu können, bedürfe es der Unterstützung durch die Mutter und den Vater. Hochbelastete Eltern, vor allem gewaltausübende Väter, seien aber zu feinfühligster Regulation selbst nicht in der Lage.

Mit Kindern seien in diesem Zusammenhang auch Säuglinge gemeint. Ein geschulter Beobachter könne auch bei ihnen Feinzeichen der Belastung erkennen und beruhigend einwirken.

Zu weiteren Details verweist Frau Baumann auf die schriftliche Stellungnahme [Umdruck 20/4421](#).

## **pro familia – Landesverband Schleswig-Holstein**

Dagmar Steffensen, stellvertretende Geschäftsführerin

Cornelia Donicht, Mitarbeiterin

[Umdruck 20/4432](#)

Frau Steffensen, stellvertretende Geschäftsführerin des Landesverbandes Schleswig-Holstein von „pro familia“, stellt einleitend das Flensburger Projekt „Löwenherz“ vor. Sie fügt hinzu, es

sei sehr wichtig, den Zugang zu den betroffenen Kindern zu finden. Dass die Datenübermittlung nunmehr erleichtert werde, finde die Zustimmung von „pro familia“. Der Forderung nach Überführung der Soll-Regelung in eine Muss-Vorschrift schließe sie sich an. Empfehlenswert sei die Aufnahme einer Ziffer 3 speziell für Kinder in § 201 a Absatz 6 des Entwurfs.

Die in demselben Absatz enthaltene Vorgabe, die Beratung „unverzüglich“ anzubieten, solle durch einen angemessenen Zeitraum ersetzt werden. In der von höchstem Stress gekennzeichneten Situation unmittelbar im Anschluss sei es schwierig, Kontakt aufzunehmen und eine adäquate Beratung durchzuführen. Es müsse möglich sein, auf Wunsch einen späteren Termin zu vereinbaren, wenn sich die Situation stabilisiert habe.

Für weitere Details verweist Frau Steffensen auf die schriftliche Stellungnahme [Umdruck 20/4432](#).

Frau Donicht, Leiterin des Standortes Flensburg von „pro familia“, betont, aus fachlicher Sicht sei es entscheidend, dass das Kind sofort ein Gesprächsangebot bekomme. Jeder, auch ein Kind, habe das Bedürfnis, über belastende Erlebnisse mit einem anderen Menschen zu sprechen; dies diene auch dem Stressabbau. Es sei problematisch, wenn die Mutter die Wahrnehmung eines an das Kind gerichteten Gesprächsangebots nicht unterstütze. Empfehlenswert sei es, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte so zu schulen, dass sie in einer kritischen Situation dem Kind unmittelbar ein Gesprächsangebot machen könnten, damit es das Erlebte verarbeiten könne. Dafür reiche oft schon die an das Kind gerichtete Frage, was es erlebt habe und wie es ihm jetzt gehe.

\* \* \*

Auf Nachfrage der Abgeordneten Nies erklärt Frau Baumann, sie schließe sich der Positionierung von Frau Steffensen an. Sie fügt hinzu, Kinder könnten sich oberflächlich sehr leicht anpassen. Dann gewinne die Mutter den unzutreffenden Eindruck, alles sei in Ordnung. Daher sei es wichtig, dass das Kind auch mit einem gewissen zeitlichen Abstand die Möglichkeit erhalte, ein Beratungsangebot wahrzunehmen. Im Interesse effektiver Beratung empfehle sich die Anbindung der Angebote für Kinder an das Jugendhilfesystem, um ein Kooperationsnetzwerk entstehen zu lassen. In Fällen häuslicher Gewalt gelange die Frage der Kindeswohlgefährdung sehr schnell auf die Tagesordnung. In acht Kreisen seien die Kinderschutz-Zentren

bereits sehr gut vernetzt. Das Kinderschutz-Zentrum Kiel betreibe wie die anderen Kinderschutz-Zentren auch aufsuchende Arbeit.

Auf die Frage der Abgeordneten Nies nach dem Umgang mit Säuglingen und Kleinkindern antwortet Frau Baumann, das Kinderschutzzentrum Kiel werde in Verfahren zum Umgangsrecht angefragt, wenn häusliche oder andere Gewalt eine Rolle spiele. Es gebe eine Interaktionsdiagnostik. Videoaufnahmen von Interaktionen würden angefertigt. Säuglinge und Kleinkinder sendeten Feinzeichen aus und signalisierten unter anderem dadurch ihre Belastung. Auf diese Feinzeichen gelte es zu achten, da sich Säuglinge und Kleinstkinder kaum verbal äußern könnten. Es müsse rechtzeitig reagiert werden, um zu vermeiden, dass die Kinder Verhaltensauffälligkeiten entwickelten. Die Systeme zur Emotionsregulation und zur Stressberuhigung entwickelten sich in den ersten drei Lebensjahren.

Frau Donicht ergänzt, „pro familia“ in Flensburg berate und begleite Frauen in ihrer Rolle als Mütter, wenn die Kinder unter drei Jahre alt seien. Ab einem Alter von drei Jahren werde direkt mit dem Kind gearbeitet. Eine Beratung im engeren Sinne könne für Kleinkinder selbstverständlich nicht stattfinden. Stattdessen werde, spielerisch eingebunden und unter Anwendung bestimmter Methoden, ein Gespräch geführt. Die Kinder erhielten die Möglichkeit, ihren Gefühlen angesichts des Erlebten Ausdruck zu verleihen. Ziel sei es, dem Kind nahezubringen, das Erlebte zwar als Erfahrung zu integrieren, es aber nicht als traumatische Erfahrung abspalten zu müssen.

Auf die Nachfrage der Abgeordneten Rathje-Hoffmann zu etwaigen Doppelstrukturen erklärt Herr Brößkamp, es könne eine Situation entstehen, dass die Mutter das Beratungsangebot durch eine Beratungsstelle durchaus akzeptiere, aber nicht wolle, dass das Jugendamt davon erfahren. Das Jugendamt, das über diese Information nicht verfüge, treffe dann eine Gefährdungseinschätzung auf der Grundlage unzureichender Informationen. Um dies zu vermeiden, bedürfe es der Kooperation. So sei die Aussage zur Vermeidung von Doppelstrukturen in der schriftlichen Stellungnahme zu verstehen.

Auf eine Nachfrage der Abgeordneten Nies zur Verwendung des Wortes „einmalig“ in § 102 a Absatz 6 des Entwurfs erklärt Herr Brößkamp, aus Datenschutzgründen erscheine diese Formulierung nachvollziehbar. In der unmittelbaren Belastungssituation könne die betroffene Person allerdings durchaus in der Weise reagieren, dass sie zunächst einmal ein Beratungsan-

gebot zurückweise, weil sie sich emotional überlastet fühle. Daher solle im Gesetz eine Formulierung gefunden werden, die es ermögliche, zu einem späteren Zeitpunkt, zum Beispiel nach einer Woche, erneut in Kontakt zu treten. Ob eine solche Formulierung datenschutzrechtlich Bestand habe, könne er nicht beurteilen, so Herr Brößkamp abschließend.

Auf eine Frage der Abgeordneten Schiebe, ob ausreichend Ressourcen für zusätzliche Beratungsangebote vorhanden seien, schildert Frau Steffensen ihre Erfahrungen mit dem Projekt „Löwenherz“. Sie führt aus, zunächst habe eine halbe Stelle zur Verfügung gestanden. Nach Bekanntwerden dieses Hilfsangebots sei die Nachfrage rasch stark angestiegen. Je bekannter das Angebot werde, desto mehr Anfragen bekomme „Löwenherz“. Aus diesen Erfahrungen folge, dass die Ressourcen selbstverständlich nicht ausreichten. Die von mehreren Anzuhörenden hervorgehobene Notwendigkeit der Abstimmung ergebe sich auch deshalb, damit das betroffene Kind genau wisse, wo es welche Hilfe – möglichst wohnortnah – bekommen könne, und nicht erst lange recherchieren müsse. Als besonders positiv für das Kind erweise sich die aufsuchende Arbeit; dann könne das Kind entscheiden, wo das Treffen stattfinde. Ebenso klar sei, dass das Kind selbst bestimme, was es erzählen wolle. Es müsse eine Vertrauensbasis aufgebaut werden.

Frau Janssen betont, unter dem Dach des Kinderschutz-Zentrums Segeberg seien bereits viele Beratungsangebote vereinigt. Die Arbeit erfolge grundsätzlich aufsuchend, weil sonst die Klientel im Kreis Segeberg nicht erreicht werde. Die Kinderschutz-Zentren deckten mit ihrer Arbeit acht Kreise des Landes gut ab.

Frau Donicht erinnert daran, dass in der Mehrzahl der Fälle die Polizei nicht zum Einsatz komme, weil sie nicht gerufen werde oder die Mitmenschen nichts von der gewaltgeprägten Situation mitbekämen. Um den betroffenen Kindern und Jugendlichen dennoch eine Beratung anbieten zu können, fänden zum Beispiel offene Sprechstunden in Schulen statt. In Flensburg sei eine Kollegin für den gesamten Landgerichtsbezirk zuständig und verbringe demzufolge viel Zeit im Auto. Angesichts des hohen Bedarfs sei es empfehlenswert, in jeder größeren Kommune ein Beratungsangebot vorzuhalten.

Abgeordnete Nies möchte wissen, ob eine klare gesetzliche Regelung geschaffen werden solle, dass Personen ab 14 Jahren direkt angesprochen werden könnten, oder ob es nicht besser sei, die im Gesetzentwurf stehende Regelung zur Beratung zunächst einmal umzusetzen und später auf Nachjustierungsbedarf hin zu überprüfen.

Frau Janssen wiederholt ihre Auffassung, es sei sehr wichtig, dass Jugendliche direkt angesprochen werden könnten und ein eigenes Beratungsangebot erhielten, auch wenn nicht vollkommen sicher sei, ob die Beratung zum Erfolg führe. Einige Jugendliche hätten eine langjährige Gewalterfahrung hinter sich. Die Lösungsansätze, die die Jugendlichen selbst entwickelten, seien oftmals nicht hilfreich für ihren Übergang in das Erwachsenenleben. Die Jugendlichen suchten in der Regel nicht von sich aus den Kontakt zu einer Beratungsstelle. An einem Standort direkt neben der Berufsschule werde ein Beratungsangebot vorgehalten. Auch wenn nicht wenige dieser Berufsschülerinnen und Berufsschüler Gewalterfahrungen hätten, erscheine kaum jemand aus eigenem Antrieb zu einer Beratung.

Frau Baumann ergänzt, sie teile diese Erfahrung. Jeder solle sich fragen, wie wahrscheinlich es sei, dass ein 14-Jähriger zu seiner Mutter sage, dass er jetzt zu einer Beratungsstelle gehe. Die Jugendlichen benötigten eine direkte, auf sie abgestimmte Ansprache. Dadurch erhöhe sich die Wahrscheinlichkeit, dass sie ein Beratungsangebot in Anspruch nähmen. Eine Variante bestehe darin, die sorgeberechtigte, nicht gewaltausübende Person – in der Regel die Mutter – und das Kind beziehungsweise den Jugendlichen ab 14 Jahren jeweils separat anzuschreiben.

\* \* \*

Abgeordnete Glißmann teilt mit, in Absprache mit Herrn Dr. Buchholz sei vor allem die Frage der Gefahrenbegriffe strittig. Dazu könne gegebenenfalls der anwesende Vertreter des Innenministeriums Stellung nehmen; zugleich erbitte sie eine schriftliche Darlegung. Sie wolle die Zweite Lesung des Gesetzentwurfs gern für die März-Tagung des Plenums anmelden.

Herr Dr. Reinhold, Leiter des Referats „Recht, Kosten und Gebühren“ des Innenministeriums, führt aus, der Begriff „konkretisierte Gefahr“ sei für heimliche Überwachungsmaßnahmen entwickelt worden; insofern könne auf das BKA-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 verwiesen werden. Mittlerweile finde dieser Begriff auch im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen, etwa der automatisierten Datenanalyse, Anwendung. In seinem Beschluss vom 1. Dezember 2020 zur Elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht habe das Bundesverfassungsgericht ebenfalls auf diesen Begriff Bezug genommen.

Zu bedenken sei, dass es sich bei der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht um die Entscheidung eines Strafrichters, sondern um eine vollstreckungsrechtliche Entscheidung handele. Nach der Entlassung der Person werde geprüft, ob sie noch gefährlich sei. Auf der Grundlage der anschließenden Prognoseentscheidung könnten Überwachungsmaßnahmen angeordnet werden.

Wichtig erscheine auch der Hinweis, dass das Bundesjustizministerium in dem Entwurf für das Gewaltschutzgesetz auf eine „konkretisierte Gefahr“ als Schwelle abgestellt habe. Demnach lasse sich der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 1. Dezember 2020 entwickelte Maßstab übertragen. Durch das Tragen des mittels Fußbandes angelegten Sensideräts werde die eigenverantwortliche Lebensgestaltung in der Gesellschaft nicht wesentlich erschwert.

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts heiße es weiter, die mit der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung verbundenen Einschränkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts seien zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter, zum Beispiel von Leib, Leben, Freiheit und sexueller Selbstbestimmung, im Falle einer hinreichend konkretisierten Gefahr grundsätzlich zulässig.

Diese Entscheidung habe für viele Bundesländer als Initialzündung gewirkt, die Elektronische Aufenthaltsüberwachung an eine konkretisierte Gefahr anzuknüpfen; auch der Bundesgesetzgeber habe diese Absicht gehabt. Schleswig-Holstein gehe insoweit also keinen Sonderweg.

Eine schriftliche Ausarbeitung lasse er dem Ausschuss gern zukommen, so Herr Dr. Reinhold abschließend.

Sodann berät der Ausschuss zum weiteren Verfahren. Während Abgeordnete Krämer, Dürbrook und Nitsch sich für eine Fortsetzung der Anhörung aussprechen, präferieren Abgeordnete Gleißmann und Nies einen Abschluss der Beratung in der Sitzung am 19. März 2025.

Auf Vorschlag des stellvertretenden Vorsitzenden, Abgeordneten Dr. Junghans, kommt der Ausschuss schließlich überein, die zweite Lesung des Gesetzentwurfs für die Plenartagung im März anzumelden. Die Landesregierung wird um entsprechende Anwesenheit in der Sitzung

am 19. März 2025 gebeten. Sofern sich dann herausstelle, dass der Ausschuss seine Beratungen nicht rechtzeitig abschließen könne, bestehe die Möglichkeit, den Punkt von der Tagesordnung des März-Plenums abzusetzen und im Mai wieder aufzurufen.

### **3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und weiterer Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
[Drucksache 20/2900](#)

(überwiesen am 28. Februar 2025)

Abgeordneter Jepsen schlägt vor, auf eine Anhörung zu diesem Gesetzentwurf zu verzichten.

Abgeordneter Dr. Dolgner bittet um Auskunft zu etwaigen mittelbaren oder unmittelbaren Auswirkungen auf die Kommunalverwaltung.

Herr Stadelmann, Leiter des Referats „Staats- und Verfassungsrecht, Normenprüfung, Verwaltungsverfahren, Statistik und Verkündungsblätter“ des Innenministeriums, teilt mit, das Gesetz werde eine entlastende Wirkung auf die Kommunalverwaltung haben.

Abgeordneter Dr. Dolgner schlägt vor, die kommunalen Spitzenverbände um eine kurze Stellungnahme zu bitten.

Abgeordneter Dr. Buchholz erklärt, die Übersendung der Ergebnisse der Kabinettsanhörung reiche ihm aus.

Abgeordneter Dr. Dolgner merkt an, auch er gehe davon aus, dass die kommunalen Spitzenverbände eine Stellungnahme mit identischem Inhalt zusenden werden. Dennoch seien die Bestimmungen der Geschäftsordnung zu beachten; über deren Optimierung könne an anderer Stelle beraten werden.

Der Innen- und Rechtsausschuss kommt auf Vorschlag der Abgeordneten Glißmann überein, die Landesregierung um Übersendung der im Zuge der Kabinettsanhörung eingereichten Stellungnahmen zu bitten. Den kommunalen Landesverbänden soll die Möglichkeit gegeben werden, etwaige Ergänzungen vorzubringen.



**4. Sicherheit und Gleichberechtigung für queere Menschen in Schleswig-Holstein: Entschlossene Maßnahmen gegen Diskriminierung und Gewalt**

Antrag der Fraktionen von FDP, SPD und SSW  
[Drucksache 20/2940](#) (neu)

**Sicherheit und Gleichberechtigung queerer Menschen in Schleswig-Holstein schützen**

Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
[Drucksache 20/3002](#)

(überwiesen am 27. Februar 2025 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Sozialausschuss)

Auf Vorschlag der Abgeordneten Schiefer beschließen beide Ausschüsse, die Anträge in gemeinsamer Sitzung mit Innen- und Sozialministerium zu beraten.

## **5. Information/Kennntnisnahme**

Resolution der Insel- und Halligkonferenz zu Möglichkeiten beim Ausbau erneuerbarer Energien auf den Halligen ([Umdruck 20/4441](#))

Der Ausschuss nimmt die Vorlage einstimmig zur Kenntnis.

## **6. Verschiedenes**

Der stellvertretende Vorsitzende, Abgeordneter Dr. Junghans, weist auf die Einladung zum Windbranchentag am 15. Mai 2025 in Husum hin.

Der stellvertretende Vorsitzende, Abgeordneter Dr. Junghans, schließt die Sitzung um 18:35 Uhr.

gez. Dr. Hermann Junghans  
Vorsitzender

gez. Dr. Sebastian Galka  
Geschäfts- und Protokollführer